

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI3/VI 3-B – 63a-40-25

Dst.-Nr. 0458

Hessen Mobil – Straßen-
und Verkehrsmanagement
Wilhelmstraße 10
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

schafft.hessen.de

Datum 12.06.2019

Zurechenbares Verhalten von Betroffenen im Rahmen der Lärmsanierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Lärmsanierung ist ein wichtiges Instrument, um den lärmbeeinträchtigten Anwohnerinnen und Anwohnern im Zuge von Bestandsstraßen nachträglichen Lärmschutz (im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel) zukommen zu lassen.

Hierbei kommen sowohl für Bundesfernstraßen als auch für Straßen in der Baulast des Landes Hessen die „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (VLärmSchR 97) zur Anwendung (eingeführt durch HMWVL-Erlass vom 10.07.1997, Az.: V a 2A – 63a 40.25).

Insoweit gilt auch die Regelung in Kapitel D, Abschnitt XV, Nr. 46 der VLärmSchR 97 über den Ausschluss oder die Minderung des Lärmschutzes im Rahmen der Lärmsanierung.

Gemäß Kapitel D, Abschnitt XV, Nr. 46 VLärmSchR 97 ist eine Lärmsanierung ausgeschlossen, wenn die Beeinträchtigung durch Straßenverkehrslärm auf ein zurechenbares Verhalten des Eigentümers oder seiner Rechtsvorgänger zurückzuführen ist. Danach ist bei der Entscheidung über die Lärmsanierung zu berücksichtigen, ob die betroffenen Grundstückseigentümer in Kenntnis der Straße bzw. der damit verbundenen Verkehrslärmeinwirkung die baulichen Anlagen errichtet haben. Ein zurechenbares Verhalten liegt nicht vor, wenn die bauliche Anlage vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (01.04.1974) errichtet wurde.

Ich weise darauf hin, dass eine Lärmsanierung hingegen nicht allein schon deshalb ausgeschlossen ist, weil die bauliche Anlage nach Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (01.04.1974) errichtet worden ist. Der Regelung in Kapitel D, Abschnitt XV, Nr. 46 der VLärmSchR 97 ist nicht der Umkehrschluss zu entnehmen, dass

ein zurechenbares Verhalten stets bei einer Errichtung der baulichen Anlage nach dem 01.04.1974 vorliegt. Eine derartige Auslegung widerspricht dem Sinn und Zweck der Lärmsanierung, Lärmschutz an Bestandsstraßen losgelöst von den Voraussetzungen der nachträglichen Lärmvorsorge nach § 75 Absatz 2 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu gewähren. Dementsprechend ist bei nach dem 01.04.1974 errichteten Gebäuden im Einzelfall zu beurteilen, ob ein zurechenbares Verhalten des Eigentümers oder seiner Rechtsnachfolger gegeben ist.

Die Einzelfallbetrachtung kann sich hierbei insbesondere daran orientieren, ob die Lärmimmissionen sich seit der Errichtung der baulichen Anlagen signifikant erhöht haben. Bei einer Errichtung der baulichen Anlage vor dem Jahr 2000 ist zugunsten der lärm betroffenen Bevölkerung grundsätzlich davon auszugehen, dass eine signifikante Lärmsteigerung vorliegt.

Im Übrigen ist ebenfalls im Rahmen der Einzelfallprüfung zu ermitteln, ab welcher Pegelzunahme eine signifikante Lärmsteigerung angenommen werden kann. Da die Lärmsanierung Lärmschutz unabhängig von den Anforderungen der nachträglichen Lärmvorsorge gewährleisten sowie vor einer nicht vorhersehbaren Verkehrs- und damit einhergehenden Lärmsteigerung an Bestandsstraßen schützen soll, können bei der Lärmsanierung auch schon geringere Pegelsteigerungen als 3 dB (A) als signifikant qualifiziert werden.

Ich bitte Sie, die vorstehenden Ausführungen in künftigen Lärmsanierungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Hendrik Schüler

Leiter des Referats „Lärmschutz Straße, Verkehrssicherheit“